

Vernehmlassung: Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur les mesures visant à réduire le soutirage d'énergie électrique par les stations centrales d'épuration des eaux usées communales

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulle misure tese a ridurre il prelievo di energia elettrica da parte degli impianti centralizzati di depurazione delle acque di scarico comunali;

Organisation / Organizzazione	Organisation
Adresse / Indirizzo	Adresse
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Kontakt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir verstehen, dass bei einer Strommangellage die Kontingentierung eine wichtige Massnahme ist, um den Zusammenbruch des Stromnetzes zu verhindern. Wir begrüssen gleichzeitig die Erkenntnis, dass es sich im Fall der Kläranlagen um eine lebenswichtige Dienstleistung mit grosser Umweltwirkung handelt und darum eine gesonderte Branchenlösung gefunden werden muss.

Ebenso begrüssen wir, dass hierfür ein mehrstufiges Verfahren zum Tragen kommt, bei welchem in einem ersten Schritt nicht sicherheitsrelevante Hilfsbetriebe reduziert und abgeschaltet werden sollen und die betriebsinterne Stromproduktion erhöht werden soll. Während erst in einem zweiten Schritt Massnahmen getroffen werden müssen, die eine direkte Auswirkung auf die Umwelt haben. Aufgrund der bereits bestehenden Qualitätsproblemen in unseren Gewässern hinsichtlich Mikroverunreinigungen, erachten wir es aber als zwingend, dass die Auslöseschwelle für solche Eingriffe, die eine negative Auswirkung auf die Umwelt haben und darüber hinaus erfordern, dass gesetzliche Anforderungen an die Wasserqualität ausser Kraft gesetzt werden müssen, möglichst hoch gesetzt wird und erst dann in Kraft tritt, wenn in anderen Sektoren, die keine Dienstleistungen von hohem gesellschaftlichen und ökologisch Wert erbringen, das Maximum an Energieeinsparungen erfüllt ist. Bei einem Kontingentierungssatz von weniger als 85% die Filter für die Mikroverunreinigungen abzuschalten, erfüllt dieses Ansinnen unserer Ansicht nach nicht. Wir empfehlen darum die Eintrittsschwelle auf unter 85% des Kontingentierungssatzes zu reduzieren (z.B. 80%) um der Bedeutung der Abwasserreinigung für die Qualität unserer Gewässer gerecht zu werden und sicherzustellen, dass andere Massnahmen die der Strommangellage entgegenwirken aber keine ökologischen Beeinträchtigungen zur Folge haben, weitestgehend ausgeschöpft sind.

Dass bei dieser Kontingentierung neben der Eliminationsstufe von Mikroverunreinigungen auch noch Filteranlagen abgestellt werden sollen, können wir darüber hinaus in keiner Weise nachvollziehen und soll gestrichen werden. Viele Filter und dazugehörige Pumpen sind weniger energieintensiv als die Stufe zur Entfernung der Mikroverunreinigungen, aber sehr wichtig für eine hohe Reinigungsleistung. Wir sind darum klar der Meinung, dass die Filter keinesfalls abgeschaltet werden sollen, um wenigstens ein Minimum an mechanischer Reinigungsleistung aufrecht zu erhalten.

Im erläuternden Bericht steht, dass «die Folge [der Massnahmen nach Art. 2 Abs 2] verbreitet erhöhte Einträge von Schlamm, organischen Mikroverunreinigungen und Phosphor in die Gewässer [ist]. Grössere hygienische Probleme und anhaltende Schäden in den Gewässern sind bei diesen Massnahmen nicht zu erwarten». Diese Aussage wird jedoch nicht begründet. Es wird ausserdem in diesem Zusammenhang vom «Einsparpotential beim Strombezug» geredet, aber zum Einfluss der möglichen Dauer der Kontingentierung wird nichts gesagt: doch man kann davon ausgehen, dass die Abschaltung der Filteranlagen und der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für nur einen Tag nicht dieselben Auswirkungen haben wird, als wenn es für 3 Wochen ist (und umso mehr, wenn es im Sommer ist, wenn weniger Wasser fliesst). Zu den Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 3 wird erwähnt, dass «aufgrund der betrieblichen Situation und des Gewässerzustands die in Absatz 2 vorgesehenen Massnahmen bei vereinzelten zARA zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität führen würden. [...] Die Kantone sind daher in Absatz 3 Buchstabe a verpflichtet, aufgrund ihrer Beurteilung diese zARA von den Massnahmen auszunehmen». Die betriebliche Situation und der Gewässerzustand werden also erwähnt, aber nicht die voraussichtliche Dauer der Kontingentierung. Im Kap. 5.5 des erläuternden Berichts steht zwar, dass die «vorgesehenen Massnahmen auf die Umwelt wenige Auswirkungen [haben], da diese zeitlich beschränkt und reversibel sind»; aber was genau «zeitlich beschränkt» bedeutet, ist unklar, und sollte im Bericht soweit wie möglich präzisiert werden. In jedem Fall ist es von zentraler Bedeutung, dass die Massnahmen laufend angepasst werden können/müssen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und 4).

Die Kantone müssen im Sinne von Abs. 1 Bst. a «eine Erhöhung der betriebsinternen Stromproduktion» anordnen. Laut erläuternden Berichts soll das

«durch die vermehrte Eigennutzung von Klärgas in den eigenen Blockheizkraftwerken und gegebenenfalls durch die Inbetriebnahme von stationären Verbrennungsmotoren». Es müsste das Ziel sein, dass die zARA – welche sich in der öffentlichen Hand befinden – als Grossverbraucher im Sinne des Vorsorgeprinzips sowie der Vorbildfunktion öffentlicher Körperschaften dazu verpflichtet werden, ihren Selbstversorgungsgrad laufend zu erhöhen. Ob es in dieser Verordnung aufzunehmen wäre oder z.B. im Gesetz, wäre noch abzuklären.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	<p>Ändern: 1 Beträgt der Kontingentierungssatz nach Artikel 5 der Verordnung vom ...2 über die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie [bzw. nach Artikel 5 der Verordnung vom ...3 über die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie] 85 80 Prozent oder mehr, so ordnen die Kantone für zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser Folgendes an:</p>	<p>Die Möglichkeiten rasch Massnahmen zu treffen die weder sicherheits- noch umweltrelevant sind bleibt bestehen. Um die Eintretensschwelle für umweltrelevante Massnahmen aber aus genannten Gründen höher zu legen, empfehlen wir den Kontingentierungssatz anzupassen. (entspricht dann auch unserem Antrag zu Art. 2 Abs. 2 unten)</p>
Art. 2 Abs. 2	<p>Ändern: Beträgt der Kontingentierungssatz weniger als 80%, so ordnen die Kantone zusätzlich die Abschaltung der Filteranlagen und der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen an.</p>	<p>Siehe allgemeine Bemerkungen</p>
Art. 2 Abs. 1-3	<p>Es ist zu erläutern, warum von den Bestimmungen der LRV nicht abgewichen werden kann.</p>	<p>Die Abluftbehandlung wären gemäss Art. 2 Abs. 1 auszu-schalten, sofern diese für die Arbeiten auf der zARA nicht sicherheitsrelevant sind. Dabei seien die Belästigung der Bevölkerung durch übermässige Gerüche zu vermeiden (Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV), sei dies nicht möglich sei der Einsatz der Hilfsbetriebe soweit zu reduzieren, so dass die Vorgabe nach Art. 2 Abs. 5 Bst. b noch eingehalten werden kann. Der erläuternde Bericht sagt zu Art. 3 zudem, dass die gesetzlichen Vorschriften der Luftreinhaltung nicht ausser Kraft gesetzt werden müssen. Insbesondere wären die zARA weiterhin angehalten, die Belästigung der Bevölkerung durch übermässige Gerüche (Art. 2 Abs. 5 Bst. b LRV) zu vermeiden.</p> <p>Dabei stellen sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was für ein Energiesparpotenzial gäbe es, wenn die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(oder gewisse) Vorschriften der Luftreinhaltung ausser Kraft gesetzt würden, im Vergleich zu den Vorschriften, die in der Vorlage vorgesehen sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warum sind die Vorgaben nach Art. 2 Abs. 5 Bst. LRV einzuhalten, während Bestimmungen zur Gewässerqualität ausgesetzt werden können? Der Schutz der Gewässer ist von zentraler Bedeutung und nicht weniger wichtig als die allfällige lokale und zeitlich begrenzte Belästigung durch einen Geruch, der keine gesundheitlichen Auswirkungen hat.